

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Dagegen waltet kein Bedenken ob.

Referent Bürgermeister D. Groß: Die Motiven sind nicht gerade sehr umfanglich, und ich gebe der geehrten Kammer anheim, ob sie die Motiven vorgelesen wünscht.

Präsident v. Gersdorf: Will sich Jemand darüber aussprechen? Der Antrag Sr. königl. Hoheit ging dahin, daß die Motiven nicht verlesen werden möchten.

Prinz Johann: Ich habe keinen Antrag, sondern nur eine Frage gestellt.

Präsident v. Gersdorf: So werde ich die Frage wiederholen: ob Sie geneigt sind, auf die Vorlesung der Motiven zu verzichten? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun werde ich auf die Annahme der §. 1 die Frage richten? — Einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 2 ist eine legislative §. Es wird also darüber abgestimmt werden müssen. Es heißt darin:

§. 2. Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind

- 1) der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen,
- 2) die Unterstützung der schon Verarmten,
- 3) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sind.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer, ob sie §. 2 des Gesetzentwurfes annehme?

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 3, der Gesetzgebung angehörig, lautet:

§. 3. Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage demnach, ob die Kammer §. 3 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 4 gesetzgebender Natur lautet:

§. 4. Die öffentliche Armenversorgung schließt die Ausübung der Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme nicht aus; Letztere ist jedoch im allgemeinen Interesse nur in solcher Weise auszuüben, daß dadurch die Zwecke der erstern nicht gestört und vereitelt werden.

Die Deputation bemerkt:

Zu Abschnitt I. §. 4. Obwohl die Richtigkeit der hier aufgestellten Grundsätze an sich anerkannt werden muß, so scheint es doch bedenklich, die Ausübung der Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme durch diese Bestimmung in gewisser Maße unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und zwar um so mehr, da in den Motiven selbst anerkannt ist, daß die öffentliche Armenversorgung und die Privatwohlthätigkeit auf ganz verschiedenen Gründen beruhen.

Die Deputation schlägt daher vor, auf den Befall dieser Paragraphe anzutragen.

Bürgerm. Starke: Der Antrag der geehrten Deputation auf Weglassung der ganzen §. hat mich fast mit mir selbst, ich leugne es nicht, in ein Zermürfnis gesetzt. Eine geregelte Armeneinrichtung soll nicht in Tyrannei ausarten; das würde sie aber, wenn man dem Armen es gewissermaßen mißgönne oder entziehen wollte, falls er außer der Verabreichung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, die er nach meiner Ueberzeugung fordern darf, auch von andern Wohlthätigen etwas zu seiner Bequemlichkeit oder Erquickung bekommen sollte. Eine gute Armeneinrichtung darf ferner auch nicht dahin streben, daß das Gefühl der Wohlthätigkeit unter den theilhaftigen Gemeindegliedern unterdrückt werde, und das würde wiederum geschehen, wenn man die Verabreichung von Unterstützungen an Arme durch Privatpersonen mehr oder weniger ganz unterdrücken wollte; allein die Verwaltungsbehörde muß es auch, meines Bedünkens, soviel als möglich, zu verhindern suchen, daß nicht Einzelne durch Ausspendungen in ihr Recht eingreifen und der Behörde die Erfüllung der Pflicht unmöglich machen, daß die Ortsarmen zwar mit Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse, aber dennoch so viel als möglich gleich theilhaft werden, das heißt keiner zu viel, oder zu wenig empfangen. Ich sehe übrigens davon ab, daß die Selbstaustheilung von Almosen nicht immer ein bloßer Act von Menschenliebe ist, daß ihr vielmehr bisweilen eine kleine pharisäische Eitelkeit zum Grunde liegt; allein an Orten, wo eine geregelte Armeneinrichtung besteht, kann ich es, zwar nicht für moralisch unrecht, gewiß aber nicht für gut gethan erachten, wenn man den Verfügungen der Armenbehörde vorgreift. Sie muß und kann am besten beurtheilen, wo Hilfe Noth thut, und man muß ihr nicht das Mittel entziehen, angemessen helfen zu können. Uebrigens hat die Gestattung des Selbstausspendens von Almosen zwei große Nachtheile; einmal, weil sie die Bettelei befördert, und zweitens, daß sie unter den Armen, die sich gewöhnlich sehr gut controliren, großen Meid erregt. Die Obrigkeit kann sich nicht immer genaue Kenntniß verschaffen, ob ein Armer noch Quellen hat, um seine Bedürfnisse selbst befriedigen zu können. Kann er aber dies, und empfängt er dennoch wie andere Arme Unterstützung, so wird das Verfahren der Behörden leicht verdächtigt. Deshalb halte ich die Maßregel der hohen Staatsregierung für sehr wünschenswerth, nämlich daß man durchaus zwar nicht geradezu und unbedingt verbiete, Privatalmosen zu spenden, daß man aber der Behörde nachlasse, dies nach Befinden zu untersagen, wenn sich dabei Unzuträglichkeiten herausstellen, und deshalb kann ich mich mit dem Antrage der geehrten Deputation nicht vereinigen, sondern stimme für Beibehaltung der §.

Königl. Commissar D. Merbach: Von Seiten der Regierung sehe ich mich veranlaßt, hierüber einige Worte zu sagen. Ich interpretire den Antrag der geehrten Deputation auf Weglassung dieser §. dahin, daß sie zwar mit dem Inhalte derselben einverstanden sei, sie aber nur nicht für unentbehrlich halte,